



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr BW · Postfach 10 34 52 · 70029 Stuttgart

Höhere Straßenbau- und Straßenverkehrs-
behörden im Regierungspräsidium
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Datum 13. Juni 2024

Name Markus Feigel

Durchwahl +49 (711) 89686-2204

E-Mail Markus.Feigel@vm.bwl.de

Geschäftszeichen VM2-3962-2/2

(bei Antwort bitte angeben)

nachrichtlich:

Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen, Referat 31

Landkreistag BW
Städtetag BW
Gemeindetag BW
Rechnungshof BW
Gemeindeprüfungsanstalt BW

 **Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen,
Ausgabe 2021 (RSA 21)**

Schreiben des VM vom 01.03.2022; Az.: VM2-3962-2/2

Anlage

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021 des BMDV vom 08.11.2021,
Az.: StB26/7122.3/4-RSA/3524007

0. Vorbemerkung

- (1) Aufgrund der erforderlichen Klarstellung zur Erreichbarkeit des Verantwortlichen in Absatz IV. „Zusätzliche Regelungen zur RSA 21 Baden-Württemberg“ wird das Schreiben des Landes Baden-Württemberg zur RSA 21 vom

Dorotheenstraße 8 · 70173 Stuttgart · Telefon: +49 711 89686-0 · Telefax: +49 711 89686-9020 · E-Mail: poststelle@vm.bwl.de

DE-Mail: de-mail-poststelle@vm.bwl.de · Homepage: www.vm.baden-wuerttemberg.de · Serviceportal BW: www.service-bw.de

Behindertengerechte Parkplätze vorhanden · Haltestelle: Stuttgart, Charlottenplatz

Informationen zum Datenschutz unter www.vm.baden-wuerttemberg.de/datenschutz. Auf Wunsch auch in Papierform.

12. Mai 2022 hiermit aufgehoben und durch dieses Schreiben ersetzt. Sämtliche weiteren Festlegungen sind unverändert.

I. Allgemeines:

- (2) Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) 24/2021 vom 08.11.2021 gibt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) durch Veröffentlichung im Verkehrsblatt vom 15.02.2022 die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen in der Ausgabe 2021 (RSA 21) bekannt. Diese ersetzen die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Ausgabe 1995).
- (3) Gemäß Rdnr. 3 der VwV-StVO zu § 43 „Verkehrseinrichtungen (Anlage 4)“ sind bei der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörden bei Straßenbauarbeiten durch die Straßenbaubehörden mit der Bekanntgabe der RSA 21 diese anzuwenden. Das BMDV bittet im ARS 24/2021 darum, dass für den verkehrstechnischen Vollzug der RSA 21 durch die Straßenbaubehörden bzw. die Träger der Straßenbaulast eine gesonderte Einführung durch die Länder erfolgt.
- (4) Die RSA 21 wird mit sofortiger Wirkung im Land Baden-Württemberg für die Straßenbaubehörden für die Bundes- und Landesstraßen eingeführt. Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrer Baulast die RSA 21 ebenfalls anzuwenden.
- (5) Nachfolgend genannte Schreiben des Landes Baden-Württemberg zur RSA werden hiermit aufgehoben:
 - Schreiben des VM vom 20.07.1995; Az.: 62-3962.3/18 und Az.: 34-4100/988, sowie Schreiben des LfS vom 23.02.1996; Az.: 24-3962.3/95
(GABl. 1995 Seite 451)
(ARS 06/1995, Einführung der RSA 1995)
 - Schreiben des UVM vom 18.02.1997; Az.: 62-3962.3/18*41 und Az.: 34-4100/988

(GABl. 1997 Seite 294)

(ARS 19/1996 Korrekturen der RSA 1995)

- Schreiben des UVM vom 28.07.2000; Az.: 62-3962.3/18 und Az.: 34-4100/988
(GABl. 2000 Seite 205)
(ARS 10/2000, Änderungen der RSA 1995)
- Schreiben des UVM vom 12.03.2003; Az.: 62-3962.3/30*10
(Wiedereinführung der RSA 1995)
- Schreiben des IM vom 28.07.2006; Az.: 62-3962.3/30
(Musterpläne DIII/8 u.9, 11-14 des Landes BW)
- Schreiben des IM vom 15.01.2010; Az.: 62-3962.3/30
(ARS 17/2009, Regelung für Nachtbaustellen)
- Schreiben des MVI vom 16.06.2015; Az.: 2-3962.3/42
(ARS 06/2014, Einführung Warnschwellen)

II. Übergangsregelung:

- (6) Die mit Schreiben des VM vom 15.03.2022; Az.: VM2-3962-2/2 im Einvernehmen der obersten Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde festgelegten Übergangsregelungen gem. der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 Rdnr. 147 gelten weiterhin:
- Bestehende Arbeitsstellen von längerer Dauer bleiben unberührt. Deren verkehrsrechtliche Sicherung erfolgt nach der erstellten verkehrsrechtlichen Anordnung.
 - Geplante Arbeitsstellen von kürzerer und längerer Dauer, können ebenfalls noch nach RSA 1995 gesichert werden, wenn die Sicherung der Arbeitsstelle bereits zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei bereits abgestimmt wurde.
 - Neue Arbeitsstellen von längerer Dauer sowie solche, bei denen die Planung der verkehrsrechtlichen Sicherung noch nicht zwischen Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei abgestimmt wurde, sind nach den Vorgaben der neuen RSA 21 zu planen.

III. Zusätzliche Regelungen zur RSA 21:

- (7) Mit ARS 24/2021 wurden die Länder vom BMDV gebeten, eine ergänzende Regelung in der RSA, Ausgabe 2021 zu dem Zeichen 277.1 (Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen) festzulegen.

Das Verkehrszeichen 277.1 soll nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund von Engstellen, Gefäll- und Steigungsstrecken, oder einer regelmäßig nur schwer zu überblickenden Verkehrslage, ein sicherer Überholvorgang von einspurigen Fahrzeugen nicht gewährleistet werden kann (VwV StVO zu Zeichen 277.1 Rdnr. 1).

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass gem. StVO-Novelle vom 28.04.2020 der einzuhaltende Mindestabstand beim Überholen von Zweirädern schon verordnet wurde. Verengte Fahrstreifen in Arbeitsstellenbereichen lassen im Regelfall ein StVO-konformes Überholen nicht zu, so dass die Anordnung des Zeichens 277.1 nach der VwV-StVO zu §§ 39 bis 43, Rdnr. 2 entbehrlich ist.

Bei der Planung von Arbeitsstellen an Straßen ist bei der Festlegung der Fahrstreifenbreiten darauf zu achten, dass es zu keiner Gefährdung aufgrund der gewählten Fahrstreifenbreite von Zweiradfahrern kommen kann.

- (8) Sofern Arbeitsbereiche von Arbeitsstellen beleuchtet werden, sind bis zur Fortschreibung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) nachstehende Regelungen in die entsprechenden Leistungsbeschreibungen von Bauverträgen aufzunehmen:

„Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskopeffekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage eben-

falls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werde. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereiches mindestens $0,75 \text{ cd/m}^2$ beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle eine Adaptionsstrecke von mindestens 50 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung maximal 15% innerhalb des Verkehrsbereiches betragen.“

Für Arbeitsstellen von kürzer Dauer kann auf Messtechnik und auf Adaptionsstrecken verzichtet werden.

IV. Zusätzliche Regelungen zur RSA 21 Baden-Württemberg:

- (9) In Teil A „Allgemeines“ in Kap. 1.4, Buchst. j) und l) ist die Erreichbarkeit der Verantwortlichen für die Verkehrssicherung sowie für den Betrieb der Signalanlage, Störungsbeseitigung geregelt. Neben dem Namen und Vornamen ist auch die Anschrift und die Telefonnummer des Verantwortlichen Inhalt der Verkehrsrechtlichen Anordnung. Hierbei handelt es sich nicht um die private Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen, sondern um die Firmenanschrift und einer Telefonnummer unter der der Verantwortliche direkt erreichbar ist.

V. Empfehlungen und Hinweise zur RSA 21:

- (10) Die in den RSA enthaltenen Regelpläne zeigen Standardfälle bei der Absicherung von Arbeitsstellen an Straßen. In vielen Fällen sind jedoch über die darin enthaltenen Vorgaben weitere Regelungen erforderlich. Auf die Auswahlmöglichkeiten im Textfeld der Regelpläne wird explizit hingewiesen. Diese ergänzenden Angaben sind rechtzeitig durch die zuständige Behörde zu treffen. Bei einer geplanten Vergabe der Leistung sollte diese Abstimmung schon vor Veröffentlichung der Angebotsunterlagen erfolgen, damit eine regelkonforme Angebotsbearbeitung erfolgen kann.
- (11) Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit kann es in Bereichen der Verschwenkung bei außerörtlichen Arbeitsstellen von längerer Dauer erforderlich sein, in kritischen Bereichen (ankommender Verkehr zum Baufeld oder Trennungsberei-

che entgegengerichteter Verkehrsströme) zusätzliche temporäre Fahrbahnbegrenzungslinien anzuordnen.

- (12) Es wird empfohlen im Regelplan B I/16 ggf. Ergänzungen zur sachgerechten Absicherung des Fußverkehrs anzuordnen.
- (13) In den Regelplänen C II/AmS 1 und C II/AmS 2 kann eine Ergänzung des VZ 276 „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“ im beidseitigen Zulauf zur Arbeitsstelle insbesondere im Fall des Regelplan C II/AmS 2 zweckmäßig sein.
- (14) Aufgrund der in der RSA enthaltenen Neuerungen, die sich in der praktischen Umsetzung noch bewähren müssen, kann es im Einzelfall ggf. zweckmäßig sein, vorübergehend Anpassungen bei der Anordnung von Regelplänen vorzunehmen.

VI. Schlussbestimmungen:

- (15) Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten.
- (16) Den kommunalen Aufgabenträger wird empfohlen in ihrem Verantwortungsbereich analog zu verfahren.
- (17) Dieses Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Intranet der Straßenbauverwaltung und Internetangebot des Ministeriums für Verkehr im Sachgebiet 7.3 Straßenverkehrstechnik und Straßenausstattung – Arbeitsstellen an Straßen eingestellt.

gez. Andreas Hollatz
Ministerialdirigent